Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9923.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juni 1888, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstraßen. Vom 26. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen (Gesetz-Samml. S. 238), ermächtigt, zur Ausführung des unter Nr. 1 in §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 207) bezeichneten Kanals von Dortmund beziehungsweise Herne nach der unteren Ems einschließlich der Anlage eines Seitenkanals aus der Ems von Oldersum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung des letzteren statt 59 825 033 Mark die Summe von 74 575 033 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der nach §. 1 aufzuwendenden Mehrkosten bis zum Betrage von 14 750 000 Mark im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Derselbe bestimmt, wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße und Kurse und unter welchen Kündigungsbedingungen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1897.

Wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1869 S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9924.) Verordnung, betreffend die Kaution des Hafenmeisters in Saßnitz. Vom 16. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Der Hafenmeister in Saßnitz ist zur Kautionsleistung verpflichtet.

Die Höhe der von ihm zu leistenden Kaution beträgt 500 Mark.

Im Uebrigen finden auf diesen Beamten die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Liegnitz, den 16. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.
Brefeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 24. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Rüthen im Kreise Lippstadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 22 S. 338, ausgegeben am 29. Mai 1897;
2) das am 15. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft an der unteren Emmer zu Steinheim im Kreise Höxter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 23 S. 183, ausgegeben am 5. Juni 1897;
3) der am 29. April 1897 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Entwässerung des Spiergster Sees und der umliegenden Niederungen im Kreise Lötzen vom 14. Januar 1874 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 202, ausgegeben am 26. Mai 1897;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hochheim zum Erwerbe des zur Freilegung der Wassergewinnungsanlagen für die städtische Wasserleitung noch erforderlichen Geländes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 24 S. 175, ausgegeben am 18. Juni 1897;
5) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 10. Mai 1897, betreffend den Bau und Betrieb der vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Kaltenkirchen nach Bramstedt durch die Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 269, ausgegeben am 19. Juni 1897;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn zu Barmen zum Erwerbe des zur Vergrößerung ihrer elektrischen Kraftstation daselbst erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 217, ausgegeben am 19. Juni 1897;
7) das am 17. Mai 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Fleringen im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 237, ausgegeben am 11. Juni 1897;
8) das am 17. Mai 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Dudeldorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 249, ausgegeben am 18. Juni 1897;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1897, durch welchen der Gemeinde Alstadt im Oberwesterwaldkreise das Recht verliehen worden ist zur Erhaltung der von ihr im Jahre 1893 hergestellten Wasserleitung das für das Unternehmen benutzte Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 25 S. 181, ausgegeben am 24. Juni 1897;

10) das am 20. Mai 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zum Ausbau des Lubcza-Flußlaufes im Kreise Wirsitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24 S. 273, ausgegeben am 17. Juni 1897;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Duisburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 235, ausgegeben am 3. Juli 1897;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Juni 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lauban im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 27 S. 182, ausgegeben am 3. Juli 1897;

13) das am 5. Juni 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Landesverbesserung des Schale-Halverder Aathales zu Schale im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 26 S. 183, ausgegeben am 1. Juli 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.